

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6808

Nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Kiel, 01. Dezember 2021

**Ergänzende Erläuterungen zur Anpassung von § 2 im Haushaltsgesetz 2021 bzw. im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2022 sowie zur Einführung von § 10 Abs. 5 im Haushaltsgesetz 2021 bzw. im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Finanzausschusses am 25. November 2021 unter TOP 1 zugesagt, übersende ich Ihnen gern ergänzende Erläuterungen zu den in der sogenannten Nachschiebeliste vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit Artikel 4 des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 (vgl. Umdruck 19/6735, S. 366 f.) bzw. dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 (vgl. Umdruck 18/6735, S. 353) (s. Ziffer 1) sowie zur Ergänzung von § 10 Abs. 5 im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 (vgl. Drucksache 19/3200, S. 20) bzw. Art. 4 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 (vgl. Drucksache 19/3201, S.11) (s. Ziffer 2):

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass der unter Ziffer 1 folgende Vorschlag zur Anpassung von § 2 des Haushaltsgesetzes Bezug nimmt auf den Landtagsbeschluss zu Ziffer 5.1 der Drucksache 19/2491 und eine Umsetzung daher der vorherigen Anpassung des

bestehenden Beschlusses nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit einer Zweidrittelmehrheit bedarf, um die beabsichtigten Folgen hervorrufen zu können.

#### **1. Zur Streichung der Absätze 2 - 5 in § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 und des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022:**

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung mit seinem Beschluss vom 07.05.2020 (Drucksache 19/2149(neu)), ersetzt durch Beschluss vom 30.10.2020 zur Drucksache 19/2491, zu einer außerordentlichen Kreditaufnahme ermächtigt. Mit den Beschlüssen vom 30.10.2020 zur Drucksache 19/2492 und vom 19.05.2021 zur Drucksache 19/2960(neu) folgten – erneut mit Zweidrittelmehrheit – weitere Vorgaben zur Verwendung des Notkredits.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat für die zweckgerechte und überjährige Verwendung des Notkredites mit Beschluss zu Ziffer 5.1 der Drucksache 19/2491 haushalts- und verfahrensrechtliche Vorgaben eingeführt. Auf dieser Grundlage wurde die als § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2021 beschlossene Vorschrift zur Anpassung der Höhe der Kreditermächtigung mittels Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen eingeführt. Daneben wurden in den Absätzen 3 bis 5 weitere, dem § 2 Absatz 2 in der Wirkung vergleichbare, Vorschriften für andere Sachverhalte mit Bezug auf die Finanzierungserfordernisse von Rücklagen und von abweichenden Steuereinnahmen in das Haushaltsgesetz aufgenommen.

Gleichzeitig wurde durch den Beschluss des Landtags zu Drucksache 19/2491 ausdrücklich vorgegeben, dass von der Bildung einer Restkreditermächtigung nach § 18 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für das Haushaltsjahr 2020 abgesehen werden soll, da nicht beide Instrumente nebeneinander anwendbar sein können. Das mit den eingeführten Absätzen verbundene neue Verfahren der unmittelbaren Bezugnahme auf konkrete Finanzierungserfordernisse erschien seinerzeit für die Ermittlung der Höhe der Kreditermächtigung und den Umgang mit der Rücklage für den Notkredit sachgerecht und anwendbar.

Auf Basis des Haushaltsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 haben sich im Haushaltsvollzug 2021 jedoch vor allem im Hinblick auf die sich abzeichnende Höhe der für die Berechnung der Kreditermächtigung relevanten Zuführungen zu Rücklagen haushaltsrechtliche und haushaltstechnische Restriktionen ergeben. Diese waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die o.g. Drucksache und über das in § 2 ergänzte

Haushaltsgesetz 2021 im Zusammenwirken mit Bezug auf die praktische Umsetzung nicht absehbar.

Ausgangspunkt sind u.a. die hohen Rücklagenzuführungen im Zusammenhang mit dem Notkredit zum Haushaltsabschluss 2020, die zu einem entsprechend hohen negativen Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen in Höhe von rd. 4,7 Mrd. Euro führten.

Auf Basis der entsprechenden Jahresabschlussbuchung ist dieser negative Saldo – ausweislich des Haushaltsvermerks im Einzelplan 11, Kapitel 16, Maßnahmegruppe 01 – im jeweiligen Folgejahr (2021) durch eine entsprechend hohe tatsächliche Kreditaufnahme zu unterlegen. Voraussetzung ist eine hinreichende Höhe der Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2021. Im Vollzug des laufenden Haushaltjahres 2021 zeichnet sich jedoch eine bis zum Jahresende andauernde und möglicherweise in das kommende Jahr 2022 hineinreichende Unsicherheit dahingehend ab, ob die Neuregelungen eine ausreichende Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 gewährleisten können.

Diese Unsicherheit resultiert vor allem daraus, dass Rücklagenentnahmen im laufenden Jahr nicht in geplanter Höhe durchgeführt werden, da die ursprünglich angedachten Ausgaben nicht innerhalb der eigentlich geplanten Frist getätigt werden können und somit Ausgabeverschiebungen in Folgejahre erfolgen müssen.

Angesichts dieser Problematik und um die mit den genannten Beschlüssen verfolgten Ziele erfüllen zu können, schlägt die Landesregierung daher die Anpassung des § 2 im Haushaltsgesetz 2021 sowie im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 durch Streichung der Absätze 2 bis 5 vor. Nach aktueller Einschätzung stellt die Bewirtschaftung einer Restkreditermächtigung im tatsächlichen Haushaltsvollzug das haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch geeignetere Instrument dar, um den Notkredit und die damit verbundene Rücklagenzuführung vollumfänglich bewirtschaften zu können. Mit diesem Instrument steht die Kreditermächtigung zu einem deutlich früheren Zeitpunkt in einer vorab bestimmbar Höhe fest, so dass Auswirkungen von erst nachträglich feststehenden Veränderungen (wie beispielsweise durch eine später ermittelte Steuerabweichungskomponente) auf die Höhe der Kreditermächtigung vermieden werden können.

Insgesamt lässt sich somit der Liquiditätsbedarf vorausschauend planen. Im Zusammenhang mit der hohen Rücklagenzuführung für den Notkredit zum Haushaltsabschluss 2020 und aufgrund von Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Haushaltsvollzug hat sich aktuell ein relativ hoher Liquiditätsbestand ergeben. Es handelt sich dabei um eine „Altlast“, da der entsprechende Abschluss gemäß dem oben genannten Haushaltsvermerk durch konkrete Kredite im Folgejahr zu unterlegen ist. Hier bedeutet der vorgeschlagene Regimewechsel zurück zur Restkreditermächtigung im Haushaltsvollzug ein höheres Maß an Rechts- und Planungssicherheit, da es sich zum einen um

ein bekanntes sowie bewährtes Instrument handelt und zum anderen der Höhe nach feststeht. Auf der entsprechend nachvollziehbaren und gesicherten Basis kann zukünftig die bedarfsgerechte Liquiditätsplanung und –beschaffung zielgerichtet aufsetzen.

**2. Zur Ergänzung von § 10 Abs. 5 im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 (vgl. Drucksache 19/3200, S. 20) bzw. Art. 4 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 (vgl. Drucksache 19/3201, S.11):**

Bereits mit den vorhandenen Ermächtigungen in § 10 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 17 Haushaltsgesetz besteht in jedem Einzelplan die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen zum Zweck der Pandemiebekämpfung durch Zuführungen an Rücklagen. Im Haushaltsgesetz 2021 soll zusätzlich in § 10 Abs. 5 eine neue Ermächtigung zur Rücklagenbildung und -entnahme vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Corona-Pandemiegeschehens und der einhergehenden hohen Unsicherheiten zur Vorsorge für weitere Belastungen des Gesamthaushaltes geschaffen werden. Diese vom Finanzministerium im Einzelplan 11 zentral verwaltete Rücklage soll ausschließlich der Aufstockung der bereits im Haushalt 2020 gebildeten Rücklage zur Aufstockung der Corona-Nothilfe dienen. Hier konnten in 2020 ausschließlich aus Minderausgaben im Einzelplan 11 gemäß § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 17 der Rücklage insgesamt 56 Mio. Euro zugeführt werden. Dieser Betrag musste in 2021 zur Deckung von Mehrausgaben aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens entnommen werden und ist weitestgehend verausgabt worden. Durch den neu einzufügenden § 10 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2021 soll die Möglichkeit geschaffen werden, nicht nur Minderausgaben im Einzelplan 11 für diesen Zweck zu verwenden, sondern strukturelle Haushaltsüberschüsse des Gesamthaushaltes für pandemie-bedingte Mehrausgaben zu verwenden.

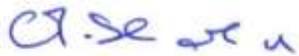
Mit dieser Ergänzung soll der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Drucksache 19/2960(neu) umgesetzt werden. Darin wurde die Landesregierung gebeten, „im Rahmen der gebotenen wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Anwendung des § 8 Absatz 17 des Haushaltsgesetzes 2021 zu ermöglichen, dass mit den im Haushalt 2021 veranschlagten Mitteln – unabhängig von der bisherigen Zweckbindung – durch Umschichtung ein Teil der pandemiebedingten Kostensteigerungen finanziert werden kann.“

Angesichts der aktuellen Herausforderungen und hohen Unsicherheiten, die die Corona-Pandemie für den Landeshaushalt weiterhin mit sich bringt, ist es angezeigt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit nicht im Haushaltsvollzug benötigten Mit-

teln die absehbar steigenden Bedarfe gerade im Zusammenhang mit den Impf- und Testangeboten abzudecken.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung hat der Finanzausschuss Anfang des neuen Jahres die Möglichkeit, die Höhe der vorgesehenen Rücklagenzuführung selbst zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold